

An die Mitgliedsbetriebe

Bozen, 8. Februar 2012

Rundschreiben: Zinszuschüsse

Sehr geehrte Mitglieder!

Wir teilen Ihnen mit, dass am 8. Februar 2012 das neue Landesgesetz Nr. 4 vom 19.01.2012 in Kraft tritt, das die "Garantiegenossenschaften und den Zugang zu einem Kredit von Seiten der kleinen und mittleren Unternehmen" neu regelt.

Damit werden die Bestimmungen abgeschafft, die bisher die Südtiroler Garantiegenossenschaften regelten, darunter auch Art. 40 des Landesgesetzes Nr. 25 vom 8.9.1981, dem zufolge Mitgliedsbetriebe Zinszuschüsse auf die von Confidi garantierten Finanzierungen beziehen können.

Auch das neue Gesetz 4/2012 fördert den erleichterten Kreditzugang und sieht unter anderem Folgendes vor: "Um die Kosten des von den Garantiegenossenschaften gesicherten Kredits zu senken, kann das Land Beiträge für die Reduzierung des Zinssatzes und der Kommissionen gewähren". Die Beiträge werden ausschließlich im Rahmen von speziellen Programmen des Landes zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die besonderen Marktbedingungen ausgesetzt sind, gewährt."

Darüber hinaus kann das Land "Beiträge zur Deckung der Kommissionen der Gegenbürgschaften oder der anderen für diese Operationen sowie für andere Formen der Kreditrisikoversicherung entrichteten Kosten gewähren".

Für die Anträge, die laut bisher geltendem Gesetz **innerhalb 8. Februar 2012** beim zuständigen Landesamt eingereicht werden, erfolgt die Beitragsauszahlung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dem 8. Februar 2012 können bis zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die neuen Maßnahmen durch das Land keine Zinszuschüsse beantragt werden.

Wir werden uns auf jeden Fall dafür einsetzen, dass **die neuen Richtlinien möglichst rasch verabschiedet und dass die Bedürfnisse der Unternehmen angesichts der derzeit schwierigen Marktsituation umfassend berücksichtigt werden!**

Mit freundlichem Gruß

Confidi Südtirol